

**Bericht und Antrag der Kommission für grenzüberschreitende
Zusammenarbeit zur 2. Lesung betreffend das Gesetz über den
Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das
öffentliche Beschaffungswesen**

22-57

vom 23. Mai 2022

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Ständige Kommission für grenzüberschreitende Zusammenarbeit (GrüZ) hat eine zweite Lesung zur Vorlage des Regierungsrats betreffend das Gesetz über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen in der Sitzung vom 23. Mai 2022 abgehalten.

Nachdem der Antrag von Kantonsrat Urs Capaul, Art. 2 des Beitrittsgesetzes anzupassen, in der ersten Lesung des Kantonsrats vom 16. Mai 2022 mehr als zwölf Stimmen erhalten hatte, erarbeitete die Kommission eine entsprechend bereinigte Version des Artikels. Hierfür liess sie sich zunächst durch den Direktor der Gebäudeversicherung Schaffhausen, Herrn Andreas Rickenbach, Bericht erstatten. Das zuständige Baudepartement war durch Patrick Spahn, Departementssekretär, vertreten. Für die Administration und Protokollierung war Emanuel Gyger verantwortlich.

1 Detailberatung

Neue Formulierung Art. 2 Beitrittsgesetz

Die Kommission verständigte sich aufgrund von Anträgen von Urs Capaul und Hansueli Graf darauf, dass es bei der Ausnahmeregelung für die Gebäudeversicherung die Anwendung der Nachhaltigkeitskriterien explizit festzuhalten und den Begriff «Anlageinvestitionen» zu präzisieren gilt. Daraus resultierte folgende neue Formulierung des Art. 2 des Beitrittsgesetzes:

Neuformulierung Art. 2 des Beitrittsgesetzes zur IVöB:

*Die Gebäudeversicherung Schaffhausen ist vom subjektiven Anwendungsbereich ausgenommen, soweit es um **Investitionen in Immobilienanlagen** geht **und Nachhaltigkeitskriterien sinngemäss zur Anwendung kommen**.*

Anpassung betreffend die jährliche Berichterstattung

Zweitens einigte sich die Kommission aufgrund von Anträgen von zwei Kommissionsmitgliedern sowie auf Anregung von Kantonsrätin Linda De Ventura anlässlich der 1. Lesung im Kantonsrat darauf, dass der jährliche Bericht über die öffentlichen Beschaffungen auf Grundlage der IVöB 2019 primär im Verwaltungsbericht zu erstatten ist. Als Grundlage für die Berichterstattung soll eine systematische Erfassung von Parametern, welche u.a. den Auftragswert, die Gewichtung der Nachhaltigkeitskriterien sowie des Preises festhalten, zur Anwendung kommen. Dies auch in Anlehnung an Art. 23a des Org VÖB.

In der ersten Behandlung des Geschäfts (vgl. Kommissionsbericht 22-42 vom 24. März 2022) hatte man sich mit dem Baudepartement darauf verständigt, die verlangte Berichterstattung im jährlichen Monitoring zur Umsetzung der Klimastrategie des Kantons aufzunehmen.

Letzteres kann gemäss der Anpassung bei Bedarf *ergänzend zur Berichterstattung im Verwaltungsbericht* erfolgen. Erneut sieht die Kommission davon ab, betreffend die jährliche Berichterstattung eine spezifische gesetzliche Bestimmung zu beantragen.

3 Schlussabstimmung

Die Mitglieder der SK GrüZ beantragen dem Kantonsrat mit 6 : 0 Stimmen bei einer Abwesenheit, dem bereinigten Art. 2 des Beitrittsgesetzes (vgl. neue Formulierung gemäss 1 Detailberatung) zuzustimmen und mit dieser Anpassung dem Bericht und Antrag des Regierungsrats zu folgen sowie den im Anhang 1 beigefügten Gesetzesentwurf zur IVöB 2019 gutzuheissen.

Für die SK GrüZ:

Lorenz Laich (Präsident)
Irene Gruhler Heinzer (Vizepräsidentin)
Urs Capaul
Hansueli Graf
Andrea Müller
Michael Mundt
Regula Salathé

Gesetz

über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

Art. 1

Der Kanton Schaffhausen tritt der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019 bei. Beitritt

Art. 2

Die Gebäudeversicherung Schaffhausen ist vom subjektiven Anwendungsbereich ausgenommen, soweit es um **Investitionen in Immobilienanlagen** ~~Anlageinvestitionen~~ geht **und Nachhaltigkeitskriterien sinngemäss zur Anwendung kommen.** Ausnahme vom subjektiven Geltungsbereich

Art. 3

¹ Gegen Verfügungen nach Art. 52 der Interkantonalen Vereinbarung ist die Beschwerde an das Obergericht als einzige kantonale Instanz zulässig. Rechtsschutz und Beschwerdeverfahren

² Die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 20. September 1971 (SR 173.200) über die Beschwerde vor Obergericht finden ergänzend Anwendung.

Art. 4

¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt: Vollzug

- a) Vereinbarungen mit Grenzregionen und Nachbarstaaten gemäss Artikel 6 Absatz 4 IVöB abzuschliessen;
- b) Änderungen der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen, soweit sie von untergeordneter Bedeutung sind, zu ratifizieren (Art. 61);
- c) den Beitritt und Austritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen gegenüber dem Interkantonalen Organ gemäss Artikel 63 IVöB zu erklären;
- d) den Beschluss des Grossen Rates betreffend den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 16. Dezember 2002 (SHR 172.520) über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 aufzuheben, wenn sämtliche Kantone der neuen Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 beigetreten sind.

² Im Übrigen ist für den Vollzug dieser Bestimmungen das Baudepartement des Kantons Schaffhausen zuständig. Insbesondere wird das Baudepartement ermächtigt, bei Bedarf:

- a) das für die Kontrollen zuständige Organ zu bezeichnen (Art. 12 Abs. 5).
- b) die für den Vollzug, die Kontrolle und Aufsicht verantwortliche(n) Stelle(n) zu bezeichnen bezüglich:
 - Artikel 28 Absatz 1,
 - Artikel 45 Absatz 1 bis 5,

- Artikel 50 Absatz 1
- Artikel 62 Absatz 1 und 2 IVöB;
- c) Offertöffnungen als öffentlich vorzusehen (Art. 37);
- d) ein zusätzliches Publikationsorgan im Sinne von Artikel 48 Absatz 7 IVöB zu bezeichnen;
- e) die Mitteilungsbefugnis des Auftraggebers zur Eröffnung von Verfügungen gemäss Artikel 51 Absatz 1 IVöB zu delegieren;
- f) die für den einheitlichen Vollzug und für die Auskunftserteilung im öffentlichen Beschaffungswesen zuständige kantonale Stelle zu bezeichnen;
- g) die für die Aus- und Weiterbildung im öffentlichen Beschaffungswesen zuständige kantonale Stelle zu bezeichnen;
- h) die kantonale Stelle oder die nach gesetzlicher Anordnung zuständige Behörde für die Entgegennahme und Behandlung von Anzeigen der Arbeitnehmenden, der paritätischen Kommissionen oder von anderen Kontrollorganen bei Missachtung von Bestimmungen über den Arbeitsschutz, die Arbeitsbedingungen, die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit, den Schutz der Umwelt oder von Bestimmungen über die Schwarzarbeit gemäss Artikel 12 Absatz 3 und 4 IVöB zu bestimmen;

Art. 5

Rechtskraft Der Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 wird mit der Abgabe der Beitrittserklärung an das Interkantonale Organ rechtskräftig.

Art. 6

Aufhebung bisherigen Rechts Folgende Erlasse werden mit dem Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 aufgehoben:

- Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 25. November 1994 / 15. März 2001 (SHR 172.510);
- Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 / 15. März 2001 (ViVöB) vom 15. April 2003 (SHR 172.511);
- Vergaberichtlinien zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 / 15. März 2001 (VRöB) vom 15. April 2003 (SHR 172.512).

Art. 7

Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.
² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: